



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

267. Kurfürst Joachim bestellt Hans von Knobelsdorf zum Hauptmann zu
Krossen und Bobersberg, am 29. Dezember 1524 (1525).

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

267. Kurfürst Joachim befehlt Hans von Knobelsdorf zum Hauptmann zu Croffen und Boberáberg, am 29. Dezember 1524 (1525).

Wyr Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden hertzog, Burggrauen zu Nüremberg vnd furst zw Rügen, Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sunst allermeniglich, Das wir vnfern diener vnd lieben getrewen Hansen Knobelsdorff zu vnserem hauptman zw Croffen auffgenommen vnd Ime dasselb vnfers weichpildt in amptmans weise die zeit seines lebens itzo auff künfftige Ostern anzugehen beuelhen vnd zugestalt, Ouch deshalben mit Ime vortragen haben, vnd wir nehmen Ime auff zu vnserem heuptmann vnd beuelhen Ime vnser weichpilde Croffen In Amptmans' weise die zeit seines lebens, Vortragen vns auch derhalben mit Ime in craft vnd macht dits briues volgender maynunge, also das er dasselb vnser Weichpild Croffen mit vnfern vnderthanen von Adel, Burgern vnd pawern darzu gehorende zu sampt seinen nutzungen, grenitzen vnd gerechtigkeiten an Eckern, wiesen, wassern, fischereyen, holtzungen vnd allen andern zugehorungen In getrewen beuelh haben, von vnfern wegen vleisig schützen, Sie vber Altherkomen vund gewonheit mit keinerley beschweren, Sonder bey gleich vnd recht hanthaben, schützen, vorthedingen vnd dem nichts entziehen noch entwenden lassen, Die strassen seines besten vermogens fridlich beschirmen, auch Jderman recht gestatten vnd vorhelffen soll, nach seinem pesten vorstantnus, vnd gleichem schutz halten dem armen als dem Reichen, geschenck vund gaben vns vnd den vnfern zu schaden nicht nehmen, keine vrede aus oder ein vnser weichpilde one vnfern willen vnd wissen nicht anfaen noch solichs nymants gestatten, Auch nicht haufunge, hegunge noch furschube vnser vnd vnser nachparn feindt vnd beschediger thun noch vorgunnen, besonder vnfern fromen beforderen vnd schaden In allewege nach seinen hochsten vermogen vorhatten vnd sich, als einen fromen heuptman vnd Amptman fuegt, erzeigen vnd finden lassen, wie er vns des pflicht gethan hat vnd schuldig. Widerumb sollen vnser Manhschafft, Bürger vnd pawer desselben weichpildts Ime als vnserm heuptman vnd von vnfern wegen In allen vnd yglichen zimlichen, pillichen sachen vnd des ampts geschefften, wann er sie von vnfern wegen ermannen vnd erfordern wirt, gehorsam vnd gewertig sein. Er sol auch dasselb vnser weichpildt, Croffenn mit dem Boberbergischen Lendchen vnd sonst mit allen vnd yglichen nutzungen vnd zugehorungen, Czinsen, Renten, Zollen, korn vnd Mollepechten, Zinszochssen, Scheptzen, kelbern, hunern, eyern, Schuldern, Strützelln, honig, Eychmasten, Mastung In den Mollen, fischerey, holtzunge one verwüstunge, greszung, vorwercken zum Boberzperge vnd so zum Schlos vnd Ampt gehoren, zusampt der Breite zu Croffen vnd der viehtrifft vnbererecht Innehaben vund zu seinem nutz gebrauchen, Dartzu den

weynbergk vmb die helfft zu erpawen, Aber das Senncken, So er von newen thutt, wollen wir den halben costen tragen vnd sollen vns die fruchte des weins jerlichen derhalb teyl durchaufz zugeen vnd volgen, In massen die vorigen amptleut auch gethann. Er sol auch haben Straff vnd gericht Im Ampt vnd in vnser Stadt Croffen vnd Im Boberfbergischen lendichen außerhalb des Adels, Auch des Raths vnd gantze gemeine In der Stadt Croffen, wann die samptlich oder auch der Rath vnd gemein itzlichs vor sich selbst vordrechen, Dieselb straff vnd oberkeit wollen wir vns In allewege furbehalten haben. Ob aber Entzel person des Raths vnd von der gemeyn für sich selbsts vnd nicht von Rath oder der gantzen gemeyn wegen vordrechen wurden, die soll er macht haben, nach gelegenheit der vbertrettunge zur Billichkeit zu straffen. Doch woe er dieselben ampts verwantten vnpillicher weise beschutzen würde, wollen wir macht haben, zur pillichkeit dareyn zu sehen. Wir behalten vns auch vor, das Biergelt zu Croffen vnd Boberfberge, auch die volle Landtstewer vnd Landtschloß, Damit er nichts zu schaffen haben soll. Dargegen, do von vnd daraus soll er vns oder vnsern erben die ersten zwey Jar itzlichs funffhundert vnd darnach alle vnd ygliche Jar die zeit seines lebens on allen behelff Sechsthalb hundert gulden an Merkischen groschen vnd Müntz geben allezeit vff Ostern oder Vngeuerlich viertzehenn tage darnach, itzo auff Ostern schirft komendt vber ein Jar anzugeende, vnd so furder fur vnd fur entrichten, vorgnügen vnd bezalen. Darzu auff seinen aigen kosten funff gerüste pferde haltten Im Ampt vnd vns damit dienst gewertig sein, vnd so er auch altters oder sonst anlygender kranckheit halbenn vns personlich zu diehnen vnuormütlich, sol er vns an sein stat ein redlichen tapfferen man von vnserer Manschafft vnd mit seiner voller anzal pferd gerüst zu diehnen schicken; Ouch die Zinse, so Im ampt verschrieben, wie der itzige vorwesser Caspar vonn Maltitz gethann hat, entrichten. Er soll auch vnser Schloß, Stadt vnd ampt sampt dem Boberfbergischen Lendichenn nach seinem besten vermogen vorwalten vnd vorsorgen mit gewöhnlichen wechtern vnd thorwartern zu bewahrung des Schloß auff sein selbst vnkosten. Ob aber krigz oder sonst andere geschwinde leufft vorhanden vnd bemelt vnser Schloß vnd Stadt meher verwahrung mit wechtern vnd andern personen, dann sunst gewonlich darauff gehalten, bedorffen wurd, dasselbig sol auff vnser vnd nicht sein darlegen vnd vnkosten gescheen. Auff solich funff gerüst pferd wollen wir Im vnser hoff kleydunge geben, Auch vor pferde schaden steen vnd sunst, wann wir Ine erforderen, mit futter, mal vnd notturfft, wie andern vnsern Amptleuten, vorsehen, Nemlich ein pferdt vor sein person für sechtzig gulden, funffzig gulden des Jungen pferdt, funff vnd dreyßig gulden iglichs knechts pferdt. Er sol auch vnser Schloß Croffen mit den vorwerken Im Ampt gelegen, So vill Ime mit den dinsten des Ampts zuthun vnd aufzurichten moglich, Im wesentlichen paw erhalten. Ob aber new gepew vffzurichten oder sonst an den alten etwas mercklichs zu erpawen vnd zu machen von notten, sol auff vnser vnkosten vnd darlegen gescheen, damit die gepew nicht verfallen. Woe er auch oder seine diehner In

vnseren dienften gefangen worden, wollen wir sie quitten vnd schadloß halten. Was er auch aus vnserem beuelich vnd Ins ampts geschefften In der nacheyll oder sonst, so er das ampt nicht wider eraichen mag vber nacht, zerung thut, sol auff vnser kosten geen. Woe auch vnseren armen leutten Im ampt durch krigesleufft oder sonst feuers halben, ouch durch wasser schaden zugefügt würde, also das sy dy Jerliche zinse vnd pecht zu geben nicht vermochten, Sollen wir, vnd er nicht, mit den armen leuten gedulden Vnd mitleiden tragen vnd soll vns dasselbig, was Ime awsteet vnd er nicht bekommen mag, an vnserem Jerlichen deputat abgerechent werden. Wann wir Ine ouch Inn vnsern geschefften zu vns vorschrieben oder vorschicken, soll auff vnser zerunge vnnnd vnkosten zu vnd wider gescheen. Sollen vnd wollen Ine auch solchs ampts die zeyt seines lebens Sonder merckliche tapffere redliche vnd wichtigen vrsachen nicht entsetzen. Doch wollen wir Ine zu yglicher zeit, wann er mit solichen schweren tapfferen vrsachen bey vnns angegeben vnnnd beschuldigt wirt, vor vns fordern vnd seine entschuldigung vnnnd vorantwurtunge noch alle notturfft horen vnnnd vnns Alsdann nach gehortter klag vnnnd antwurt aller geboher, vnnnd pillichkeit gein Ime erzeigen vnd haltten. Es soll vnns ouch oder vnsern erben nach bemelts vnser heuptmanns hanfen knobelsdorffs tode vnser Schlos vnnnd ampt Croßenn mit allen vnnnd yglichen Burgwehren, fharender habe, Buchßen vnnnd allem anderem haufgerath, wie er das Innhalts eines Inuentarien empfangen vnnnd eingenohmen, zusampt dem hinderstelligen vnnnd betagten amptgelde on alle einrede vnnnd behelff frey vnnde ledigk abgetretten vnnnd zugestelt werden, Alles getreulich vnnnd vngeuerlich. Zu urkunt haben wir diesen brieff mit vnserem anhangenden Ingelygel vorygelt. Geben zu Coln an der sprew, am dornstuge nach Inocentum puerorum, Christi vnser lieben herrn geburt Thausent funffhundert, darnach Im fünff vnd zwanzigsten Jare.

Manu propria subscriptit.

Nach dem Originale im Privatbesitz. Mittheilung des Herrn Hauptmann von Knobelsdorf.

268. Verzeichniß der Belehungen, die nach dem Aussterben der Grafen von Lindow durch den Kurfürsten Joachim vorzunehmen waren, vom 4. April 1524.

Lehen-Register

der Erbarn Mannschafft zur lant zu Ruppin, die Ire lehen empfangen vnd auch Anstant derselben gebeten haben. Actum Newen Ruppin, am Montag nach Quasimodogeniti, Anno etc. XXIII^o.

Georgen von Qwitzow hat von wegen sein, auch seiner Bruder vnd vettern die lehn gefucht, so sie vom Graffen von Ruppin, seligen, gehabt vnd zu lehen